

SATZUNG
des
FREIE WÄHLER Meerane e.V.

§ 1 NAME UND SITZ

Der Verein führt den Namen FREIE WÄHLER Meerane e.V..

Er hat seinen Sitz in Meerane und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Chemnitz eingetragen.

§ 2 ZWECK

Der Verein bezweckt die Mitwirkung bei der politischen Willensbildung des Volkes auf kommunaler Ebene. Er bezweckt die Beteiligung an den Gemeinderats- und Kreistagswahlen. Der Verein nimmt die Gesamtinteressen seiner Wähler wahr.

Der Verein unterstützt gemeinnützige Projekte und gemeinnütziges Engagement in der Stadt Meerane durch Spenden sowie durch Tatkraft.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

- Mitglied kann jeder/jede deutsche Staatsangehörige, der/ die das 18. Lebensjahr vollendet hat und sich zu der vorliegenden Satzung sowie zu den Zielen der FREIE WÄHLER Meerane e.V. bekennt, werden.
- Die Mitgliedschaft wird durch Annahme einer schriftlichen Beitrittserklärung seitens des Vorstandes erworben.
- Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - Tod,
 - Austritt,
 - Ausschluss.
- Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- Aus der FREIE WÄHLER Meerane e.V. wird ausgeschlossen:
 - a) wer gegen die Beschlüsse der Vereinigung und/oder ihre Ziele gröblich verstoßen hat,
 - b) wer sich einer ehrlosen Haltung schuldig gemacht hat,

c) wer Mitglied einer politischen Partei ist. Hiervon ausgenommen ist die Mitgliedschaft in der Partei der Freien Wähler.

- Über den Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Zuvor ist der Betroffene - soweit tunlich - zu hören

§ 4 BEITRÄGE

Es werden keine Pflichtbeiträge erhoben.

Freiwillige Beiträge bzw. Spenden liegen im Ermessen des Mitgliedes.

§ 5 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann Ausschüsse zur Erledigung besonderer Aufgaben einsetzen.

§ 6 VORSTAND

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem Schriftführer und einem Schatzmeister.

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein im Sinne des § 26 BGB von seinem Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied vertreten.

§ 7 ERWEITERTER VORSTAND

Als Beiräte stehen dem Vorstand zur Seite:

- die jeweiligen Mandatsträger der FREIE WÄHLER Meerane e.V. im Gemeinderat und Kreistag.

§ 8 .MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- a) Festlegung der Richtlinien für die Vereinsarbeit,
- b) Wahl des Vorstandes,
- c) sonstige Aufgaben, die ihr durch die vorliegende Satzung zugewiesen werden.

- Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie findet ferner dann statt, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder ihre Einberufung schriftlich verlangen. Bei besonderen Anlässen kann der Vorstand zur Mitgliederversammlung unter Angabe der Gründe einladen.
- Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden oder eines anderen Vorstandsmitgliedes.
- Über die Mitgliederversammlungen und die Vorstandssitzungen sind Niederschriften anzufertigen und vom Vorsitzenden oder durch ein anderes Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
- Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder, die sich im besonderen Maße um die FREIE WÄHLER Meerane e.V. verdient gemacht haben zu Ehrenvorsitzenden ernennen. Ehrenvorsitzende haben Sitz und Stimme im Vorstand.

§ 9 WAHLEN UND ABSTIMMUNGEN

Wahlen sind vorbehaltlich der Regelung im § 10 dieser Satzung in der Regel geheim und erfolgen dann durch Stimmzettel. Sie werden durch einfache Mehrheit der gültigen Stimmen entschieden. Kommt im ersten Wahlgang Stimmengleichheit zustande, findet ein zweiter Wahlgang statt. Bringt auch dieser keine Mehrheit, entscheidet das Los.

Alle Wahlen finden grundsätzlich für den Zeitraum von zwei Jahren statt.

Abstimmungen erfolgen offen durch Handheben mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung nicht anders bestimmt.

Auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten erfolgt die Abstimmung geheim durch Stimmzettel.

§ 10 VERFAHREN BEI DER AUFSTELLUNG VON WAHLVORSCHLÄGEN

- Soweit der Ortsverband sich an den Kommunalwahlen beteiligt, können in dem Wahlvorschlag nur diejenigen Kandidaten aufgenommen werden, die in

einer Mitgliederversammlung des Ortsverbandes in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit zeitgerecht vor den Wahlen benannt wurden.

- Diese Regelung gilt entsprechend für die Festlegung der Reihenfolge der Kandidaten auf dem Wahlvorschlag.

§ 11 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 SATZUNGSÄNDERUNGEN

- Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die eine Satzungsänderung bedingen, müssen mit $2/3$ der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten gefasst werden.
- Anträge auf Satzungsänderung werden in der Mitgliederversammlung nur dann behandelt, wenn sie mindestens 4 Wochen vor der Versammlung beim Vorstand eingingen.

§ 13 AUFLÖSUNG.

- Die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, ist nur dann beschlussfähig, wenn sie mit einer Frist von einem Monat zu diesem Zweck einberufen wurde und wenn mindestens $3/4$ der Stimmberechtigten anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb eines Monats eine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten, die dann mit $2/3$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt.
- Die Mitgliederversammlung beschließt auch über die Art der Liquidation und die Verwertung des Restvermögens.

§ 14 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt am 29.01.1991 in Kraft.